

Beilage zu No. 89 des Kreisblatt

29. Oktober.

für den Kreis Westerbург

1920.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Dienststunden des Landratsamtes und der Kreiskomunalverwaltung sind vom 1. November ds. Js. ab auf die Zeit von

vormittags 8^{1/2} bis 12^{1/2} Uhr

und nachmittags von 2 bis 6 Uhr festgesetzt.

Durch den sich immer mehr endenden Umfang der Dienstgeschäfte ist es unbedingt erforderlich, die Sprechstunden für das Publikum einzuschränken.

Ich habe daher die Sprechstunden für das Publikum an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags festgesetzt.

Ferner ersuche ich, alle telefonischen Dienstgespräche auf das Notwendigste zu beschränken und möglichst auf vormittags zu verlegen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich Vorstehendes wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Westerburg, den 28. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Anordnung.

betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften. (Schluß.)

§ 11. Die Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung ist, soweit möglich, unter Mitwirkung von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten auszuüben.

§ 12. Die §§ 1—4, 6, 8, 10 gelten nicht für die Beschäftigung der Ehefrau des Betriebsinhabers und seiner Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung, soweit es sich um Beschäftigung weiblicher Angestellter mit der Bedienung der Logiergäste einer Wirtschaft in den Logierräumen handelt.

§ 13. Die §§ 1, 4 und 10 gelten nicht für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

§ 14. Verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Angestellten und andere Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf Grund dieser Anordnung ergangenen Vorschriften der Polizeibehörden werden gemäß dem Gesetze über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 69) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

§ 15. Diese Anordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. August 1920.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. A.: v. Meyern.

Der Minister
für Volkswohlfahrt.
J. A.: Bracht.

Der Minister des Innern. Severing.

Abdruck übersenden wir zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe. Die Anordnung wird im Staatsanzeiger und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht.

Zu der Anordnung ist folgendes zu bemerken:

Sie bezweckt einerseits, den Auswüchsen entgegenzutreten, die sich bei Bedienung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vielfach ergeben haben, insbesondere, dem Anmierkneipenwesen zu steuern, andererseits, zu einer Hebung des Standes der weiblichen Gasthausangestellten beizutragen. Bei Durchführung der Anordnung werden diese Ziele im Auge zu behalten sein.

In § 1. Unter die Vorschrift fallen nicht nur die Angestellten, die mit der Bedienung der Gäste in den Gast- und Schankräumen beschäftigt sind, sondern auch das Bedienungspersonal für die Logierzimmer. Das Küchenpersonal fällt nicht darunter, soweit es nicht etwa zeitweise mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste beschäftigt wird.

Zur Unterhaltung der Gäste wird jede Art der Unterhaltung, z. B. durch Gespräche, Musizieren und dergl. gehören, unter der Voraussetzung, daß dabei ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet.

Die Ortspolizeibehörden werden von der Ermächtigung zur Zulassung der Beschäftigung weiblicher Angestellter unter 18 Jahren nur sehr vorsichtlichen Gebrauch machen dürfen, insbesondere nur dann, wenn keine gesundheitlichen oder sittlichen Bedenken bestehen. Die Ausnahme kann gerechtfertigt sein, wenn ein einwandfreier Lehrvertrag vorliegt und der Betriebsinhaber der Wirtschaft die Gewähr bietet, daß keinerlei Mißbräuche zu befürchten sind.

In § 2. Die Vorschrift gibt den nach § 3 zuständigen Behörden die Handhabe zu einem kräftigen Vorgehen gegen das

Anmierkneipenwesen. Es wird erwartet, daß die Behörden sich die Unterdrückung der vorhandenen Mißstände nachdrücklich angelegen sein lassen.

In § 4. Es wird sich empfehlen, daß die näheren Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige und des Verzeichnisses von den Regierungspräsidenten für ihre Bezirke einheitlich erlassen werden.

In § 5. Zur Erläuterung wird bemerkt, daß es nicht genügt, um gegen eine weibliche Angestellte vorzugehen, wenn aus ihrem Vorleben bedenkliche Tatsachen festgestellt worden sind. Vielmehr müssen die Tatsachen derart sein, daß sie die Annahme rechtfertigen, daß die Angestellte bei der gegenwärtigen Ausübung ihres Berufs die guten Sitten oder den Anstand verlegt.

In § 6. Um den Wirtschaftsinhabern die Beachtung der Vorschrift des Abs. 2 zu erleichtern, wird es angebracht sein, die Herausgabe von Musterdienstverträgen bei den Verbänden der Gastwirte und der Gastwirtschaftsangestellten anzuregen.

In § 7. Es ist davon abgesehen worden, bei den Verbotsbestimmungen ins einzelne zu gehen. Z. B. ist die in älteren Polizeiverordnungen vielfach enthaltene Vorschrift des Tragens anstößiger oder auffälliger Kleidung nicht übernommen. Das hindert nicht, daß die Polizeibehörden auf Grund ihrer weitgehenden Ermächtigungen gemäß §§ 2 und 5 gegen Mißbräuche oder gegen Mißstände einschreiten können, auch wenn der § 7 der Verordnung dafür eine besondere Handhabe nicht bietet. Im übrigen ist der § 7 so abgefaßt, daß er eine weite Auslegung ermöglicht.

In § 8. Zu den Ergänzungsvorschriften nach Absatz 2 sind nicht nur die Ortspolizeibehörden, sondern allgemein die Polizeibehörden, also auch die Landräte und Regierungspräsidenten berechtigt. Die Vorschriften bedürfen nicht der Form der Polizeiverordnung, da es sich lediglich um Ausführungsanordnungen zu unserer Anordnung handelt.

In § 10. Es ist dafür zu sorgen, daß die Anmeldungen pünktlich erfolgen. Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften werden daher auf die neue Anordnung in geeigneter Weise baldigst hinzuweisen sein.

Einem Berichte über die Durchführung der Anordnung und die dabei gemachten Wahrnehmungen sehe ich, der Minister des Innern, zum 1. Februar 1921 entgegen.

**Gleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Volkswohlfahrt.
Der Minister des Innern. Severing.**

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abdruck übersende ich zur gefälligen Beachtung mit dem Ersuchen mir bis **zum 10. Januar 1921** im Sinne des letzten Absatzes des vorstehenden Erlasses vom 10. 8. 20 zu berichten.

Gemäß § 4 der Anordnung bestimme ich:

1. Die von den Inhabern von Gast- und Schankwirtschaften der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeigen des Ein- und Austritts weiblicher Angestellter müssen den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburtsort, den Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten 3 Jahre, die Wohnung und den Tag des Eintritts bzw. Austritts enthalten.

Die Anzeigen, welche schriftlich und für jede Person besonders zu erfolgen haben, sind in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine abgestempelt und den Meldepflichtigen zurückgegeben wird. Durch die Bestimmungen in Absatz 1 werden die über das polizeiliche Meldewesen im übrigen bestehenden Vorschriften nicht berührt.

2. Das von den Inhabern von Gast- und Schankwirtschaften zu führende Verzeichnis ihrer weiblichen Angestellten muß foliert sein und ist bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen.

Die Eintragungen müssen sofort erfolgen und ebenfalls den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburtsort, den Namen des Vaters oder Vormundes, die Wohnung und den Tag des Eintritts und des Austritts enthalten.

Wiesbaden, den 30. September 1920.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Walter.

Wird bekannt gegeben.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich über die Durchführung der Anordnung und die dabei gemachten Wahrnehmungen **bis zum 20. 12. 20** zu berichten. Der Termin ist genau einzuhalten.

Westerburg, den 14. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Betrifft: Einfuhr von Seife aus dem Auslande.

Gegenüber den mehrfach in den Tageszeitungen verbreiteten Mitteilungen, die Einfuhr von Auslandsseife sei frei, sei darauf hingewiesen, daß diese Auffassung irrtümlich ist. Durch die Verordnung v. 24. Aug. 1920 betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (RöBl. S. 1611) ist lediglich die Anzeige- und Ablieferungspflicht bezüglich der aus dem Auslande eingeführten Seifen aufgehoben. Dagegen gelten nach wie vor für ausländische Seife die Bestimmungen der Verordnung über die Regelung der Einfuhr von Waren vom 16. Januar 1917 (RöBl. S. 41) in Verbindung mit der dazu ergangenen Ausführungsbekanntmachung vom 22. März 1920 (RöBl. S. 335).

Die Einfuhr von Seife aus dem Auslande ist daher nur zulässig, wenn die Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin vorliegt. Da die Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RöBl. S. 41) eine Verkehrsregelungsvorschrift darstellt, so kommt unter Umständen auch Schleichhandel gemäß Art. II § 1 der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte vom 27. November 1919 (RöBl. S. 1909) in Frage.

Es wird daher ersucht, weiterhin dem Handel mit ausländischen Seifen besondere Beachtung zu schenken sowie die beteiligten Kreise aufzuklären und auf die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die genannten Bestimmungen mit Nachdruck hinzuweisen.

Berlin-Schöneberg, den 27. September 1920.
Landespolizeiamt beim Staatskommissar
für Volksernährung.

An die Herren Bürgermeister und die Herren Landräte der Kreise zur Kenntnis und Ueberwachung.
Westerburg, den 18. Oktober 1920.
Der Landrat. Dr. Schieren.

Sonntagsgedanken.

(Nachdruck verboten.)

Wenn der kalte Herbstwind die fahlen Blätter von den Bäumen jagt, wenn die Nebel wallen über Berg und Tal, wenn in Feld und Wald Sang und Klang verstummt, wenn die Natur sich zum großen Sterben vorbereitet, — dann ist auch das Menschenherz empfänglicher geworden für Gedankendanken. Und in dieser Zeit feiert die Menschheit das Gedankendankfest ihrer Toten. —

Mit Blumen und Kränzen geschmückt liegt der Gottesacker im Spätherbste. Wir stehen an den Gräbern unserer Lieben, trauernd, klagend, weinend. Die Gedanken gehen zurück in vergangene Tage. Wir können sie nicht vergessen, die dort unter liegen im stillen Haus; wir dürfen sie nicht vergessen. Der Tag der Toten mahnt uns an manche Dankeschuld gegen ehrwürdige Eltern, die unermüdlich gesorgt und geliebt; dort unter jenem kleinen Hügel schläft ein Kindlein, der Eltern Stolz und Freude; hier fallen Tränen nieder auf das frische Grab der teuren Lebensgefährtin; dort klagt ein Bruder, eine Schwester, und am großen Feldkreuz weinen Väter und Mütter, Frauen und Kinder um die braven gefallenen Brüder, die im furchtbaren Kriege für das Vaterland und für uns ihr Leben gelassen haben. Die Meisten schlummern nicht unter dem Kreuze und nicht im Kirchhofe der Heimat; verstreut in alle Welt liegen sie überdeckt von fremder Erde, stumm ruhen sie in ihren Gräbern, keine liebe Hand streut Blumen auf den verlassenem Hügel. —

Schweigend ziehen wir zur Stätte der Toten. Dorthin, wo sich jene stillen und stummen Reihen von Schlafenden finden, bei denen der Lärm des Tages längst verrauscht ist, aber die nur noch die heilige, feierliche Ruhe der Ewigkeit ausgebreitet liegt. Tiefes, tiefes Schweigen. Zwischen den Gräbern unserer Toten wandeln wir einher und tragen selber in unserem Innern den Todeskeim. Was sie waren, sind wir. Was sie sind, werden wir. Einmal müssen wir alle den Weg durch das dunkle Tor des Todes. — Ein Weg, wohin uns niemand geleiten wird. — Allein gehen wir zur ewigen Heimat. —

Mit heiligem Schweigen denken wir daran am Feste der Toten. —

Deutsches Reich.

Erweiterte Befugnisse des preussischen Finanzministers.

Der Hauptausschuß der preussischen Landesversammlung faßte bei der Vorberatung des Etats des Finanzministeriums für 1920 den Beschluß, die „Staatsregierung zu ermächtigen, daß sie den Finanzminister in der gleichen Weise wie es im Reich geschehen ist, entsprechende Ermächtigungen gibt, die von den anderen Ministerien an ihn gestellten Geldforderungen, soweit sie nicht auf Beschlüssen der Landesversammlung oder rechtlicher Grundlage beruhen, mit Erfolg zurückzuweisen“.

Ausland.

Riesenernte in Amerika.

Basel, 26. Oktober. Die Getreideernte in den Vereinigten Staaten wird auf 3 216 192 000 Scheffel geschätzt, das sind also also neunzig Millionen mehr als in den besten Jahren der letzten Zeit.

Tausend Milliarden Defizit in Sowjetrußland.

Paris, 25. Okt. Dem Echo de Paris wird aus Stockholm gemeldet: Die bolschewistischen Blätter zeigen an, daß dieses Jahr das Defizit der Finanzen der Sowjetregierung die unglaubliche Ziffer von tausend Milliarden erreicht hat.

Der Bürgermeister von Cork †.

London, 25. Okt. Der Bürgermeister von Cork starb heute morgen gegen 6 Uhr nach einem Hungerstreik von 74 Tagen.

Der Streik in England beigelegt.

Wiederaufnahme der Arbeit am 1. November.

London, 27. Okt. (Havas.) Der „Manchester Guardian“ schreibt: Der Streik der Bergleute ist beigelegt. Die Bergleute werden die Arbeit am 1. November wieder aufnehmen. Die Regierung gewährte eine Lohnerhöhung von zwei Schilling. Das Exekutivkomitee der Bergleute erklärte sich bereit die Verantwortung für die Steigerung der Kohlenförderung auf sich zu nehmen.

Tod des Königs Alexander von Griechenland.

Paris, 26. Oktober. Das „Echo de Paris“ meldet unter dem 25. den Tod des Königs Alexander von Griechenland. Die Nachricht von dem Ableben des Königs wurde in Athen nachmittags bekannt und rief große Bewegung hervor, obwohl mittags bekannt war, daß der Zustand des Königs hoffnungslos sei.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 29. Oktober 1920.

Befoldung der städtischen Beamten. In der am Dienstag abgehaltenen Sitzung der Stadtverordneten wurden die Gehälter der Beamten festgesetzt. Mit der früher beschlossenen Einreihung des Bürgermeisters in die 9. Gruppe mit 14 850 M. Anfangs- und 21 400 M. Endgehalt, des Sekretärs in die 5. Gruppe mit 10 650 M. Anfangs- und 15 600 M. Endgehalt, wozu noch Kinderzulagen kommen, waren die Herren nicht einverstanden. Der zuständige Beamtenausschuß diktierte nun, daß der Bürgermeister nach Gruppe 11 mit 18 450 M. Anfangs- und 26 550 M. Endgehalt, der Sekretär sowie der Stadtrechner nach Gruppe 7 mit 12 800 M. Anfangs- und 17 850 M. Endgehalt (wozu noch Kinderzulagen kommen) zu besolden seien. Anfangslich wurde einstimmig beschlossen, daß die Stadtverordneten bei ihrem Beschluß wie oben angegeben bestehen bleiben. Durch einen Einigungsversuch des Herrn Bürgermeisters, wobei er immer wieder drohte, daß diese Gehälter einfach bezahlt werden müssen, gelangte man mit 6 Stimmen zu dem Resultat, daß der Bürgermeister nach Gruppe 10, die ein Anfangsgehalt von 16 500 M. und ein Endgehalt von 23 700 M., der Sekretär und der Stadtrechner nach Gruppe 6 mit einem Anfangsgehalt von 11 700 M. und einem Endgehalt von 16 950 M. besoldet werden. Ersterem wurden 4 Dienstjahre, die er nicht hier verbracht hat, angerechnet, letzterer bezieht sofort das Endgehalt. Für die Befoldung der städtischen Beamten und Angestellten müssen also für die Zukunft ca. 80 000 M. jährlich aufgewendet werden oder auf den Kopf der Bevölkerung 50 M. Die Einmischung des Beamtenausschusses und die angebliche Stellungnahme der Regierung zu dieser Sache muß man als staatliche Gewaltmaßnahme bezeichnen. Auch die Landesregierung darf die Selbstverfassungsrechte der Gemeinden nicht verletzen. Diese Rechte sind den Gemeinden in der Reichsverfassung ausdrücklich garantiert. Reichsrecht bricht Landrecht. Wie lassen sich solche Gehälter mit dem überall anzustrebenden Abbau vereinbaren.

Oberschlesienhilfe. Es gingen weiter ein von:

Gemeinde Niederroßbach	305,50 Mark
" Westernohe	235,— "
" Hahn	173,— "
" Caden	145,50 "
" Winnen	131,50 "
" Berod	123,— "
" Ruppach	117,50 "
" Beltersburg	110,— "
" Emmerichshain	100,— "
" Zehnhausen b. R.	97,— "
" Oberroßbach	98,75 "
" Zehnhausen b. W.	65,— "
" Stahlhofen	61,50 "
" Mittelhofen	59,40 "
" Nister-Möhrendorf	23,35 "
bisher	4107,65 Mark

Weitere Gaben nimmt entgegen Kreisblatt-Verlag.

Niederrohr. Am 17. d. Mts. wurde seitens der Gemeindevertretung beschlossen noch dieses Jahr den Ort mit elektr. Licht zu versorgen. Die Einrichtung der kompletten Anlage wurde der Westerwälder Elektrizitäts-Gesellschaft in Westerburg übertragen.